

(Wappen des Finanzministeriums)

Finanzministerium

NATIONALAGENTUR FÜR STEUERVERWALTUNG

Direktion für Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Medien
Eintrag Nr. ANSPDCP: 759/2009

Logo der Nationalagentur
für Steuerverwaltung

Str. Apolodor nr. 17, sector 5
București, CP 050741
Tel: +021 319 98 57
Fax: +021 319 98 57

Nr. 1090599 / 26.06.2010

PRESSEMITTEILUNG

Die Nationalagentur für Steuerverwaltung (ANAF) zieht nicht rechtzeitig abgeführte Umsatzsteuer ein.

Die Nationalagentur für Steuerverwaltung (ANAF) führt gegenwärtig Prüfungen natürlicher Personen durch, deren erklärten Umsätze die Grenze von RON 119.000 überschritten haben. Die Rechtsgrundlagen bestehen seit dem 1. Januar 2004 – es handelt sich um den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 571/2003 über das Steuergesetzbuch. Eine rückwirkende Erhebung der Umsatzsteuer durch die ANAF findet nicht statt. Die betroffenen Personen sind verpflichtet, die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten.

Aufgrund der analysierten Daten wurde festgestellt, dass es Steuerpflichtige gibt, die – obwohl sie Umsätze erzielt haben, die den Grenzwert zur Registrierung als umsatzsteuerpflichtige Person überschritten haben – keinen Antrag zur Erteilung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer eingereicht haben. In der Folge wurde die Prüfung sämtlicher Tätigkeiten betroffener natürlicher Personen beschlossen. **Das betrifft auch Personen, die Umsätze aus Intellectual Property Rights erzielen, sodass auch ihre Prüfung beschlossen wurde.**

Infolge der bisherigen Prüfungen wurde Folgendes deutlich:

- a. Die Tätigkeit natürlicher Personen wurde selbstständig ausgeübt, sodass die Steuerbehörden etwaige Steuerpflichten gegenüber dem Staatshaushalt sowie die Pflicht zur Meldung als Umsatzsteuerpflichtige fallspezifisch festgestellt haben bzw. werden;
- b. Die Tätigkeit natürlicher Personen wurde nichtselbstständig ausgeübt und die abgeschlossenen Verträge widerspiegeln nicht die wirtschaftliche Realität, sodass die Betriebsprüfung sich auch auf die Steuerpflichtigen erstrecken wird, die Einkünfte zahlen, um eine wirklichkeitsgetreue Situation ermitteln zu können.

Die ANAF teilt gleichzeitig mit, dass in den letzten Jahren eine große Anzahl natürlicher Personen, die Umsätze aus geistigen Eigentumsrechten erzielen, sich umsatzsteuerlich registrieren ließen. ANAF ist der Meinung, dass es diesen Personen gegenüber gerecht wäre, sämtliche natürliche Personen zu prüfen, die Umsätze aus geistigen Eigentumsrechten erzielen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die

Unterzeichnenden der Pressemitteilung, in der gemeint wird, dass „ANAF rückwirkend die Zahlung der Umsatzsteuer anordnet“, teilweise solche Personen waren, die sich in den letzten Jahren umsatzsteuerlich registrieren ließen.

Sorin Blejan, Vorsitzender der ANAF: *„Jede Prüfung von Intellectual Property Rights wurde, ist und wird separat behandelt. Jede Unterlage wird sorgfältig analysiert. Ein Beleg dafür ist, dass infolge der durchgeführten Prüfungen, außer natürlicher Personen, die selbstständigen Tätigkeiten ausgeübt haben und Umsatzsteuer abführen müssen, auch solche natürliche Personen identifiziert wurden, die beispielweise vom Beruf Schauspieler sind und obwohl diese Verträge für geistige Eigentumsrechte abgeschlossen haben, in Wirklichkeit wirtschaftliche **nichtselbständige** Tätigkeiten ausübten. In diesem bestimmten Fall hat ANAF Steuerprüfungen gemäß geltenden Vorschriften auch im Falle der Einkünfte zahlenden Personen durchgeführt und wird zukünftig auch durchführen, um somit die ausstehenden Steuerpflichten gegenüber dem konsolidierten Staatshaushalt identifizieren zu können.“*

Die Nationalagentur für Steuerverwaltung teilt den steuerpflichtigen natürlichen Personen, die Umsätze aus Intellectual Property Rights erzielen, Folgendes mit:

Umsätze aus der Verwertung geistiger Eigentumsrechte entstehen aufgrund von Patenten, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Fabrik- oder Handelsmarken, technischen Verfahren, Know-How, **Urheberrechten** sowie aufgrund bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten sowie ähnlichen Rechten.

Natürliche Personen, die Umsätze aus geistigen Eigentumsrechten gemäß dem VI. Titel des Steuergesetzbuches selbstständig erzielen, sind **umsatzsteuerpflichtig**.

Diese Personen sind verpflichtet, **sich umsatzsteuerlich bei der zuständigen Behörde registrieren zu lassen**, bei der sie als Steuerpflichtige geführt werden. Die Anmeldung erfolgt:

- **bevor** sie Umsätze erzielen, sollten sie einen im Vergleich zum Höchstwert für die Umsatzsteuerbefreiung von EUR 35.000 (RON 119.000) höheren Umsatz erklärt haben oder sollten sie einen im Vergleich zum Höchstwert niedrigeren Umsatz erklärt, jedoch die Anwendung der regulären Besteuerung gewählt haben;
- **innerhalb von 10 Tagen ab dem Monatsende, an dem der Höchstwert überschritten wurde.**

Rumänische natürliche Personen, die Umsätze aus geistigen Eigentumsrechten erzielen, füllen das **Formular 020 „Erklärung der steuerlichen Anmeldung/ Erklärung der Bemerkungen zu rumänischen natürlichen Personen“** aus und reichen es bei der zuständigen Steuerbehörde ein. Die Erklärung kann unmittelbar oder durch einen Bevollmächtigten bzw. steuerlichen Vertreter bei der Registratur der zuständigen Steuerbehörde oder per Post (als Einschreiben) eingereicht bzw. gesendet werden.

Weitere Informationen können Sie von der Webseite der ANAF, www.anaf.ro, abrufen sowie telefonisch vom Zentrum zur Unterstützung der Steuerpflichtigen unter der Telefonnummer **031.403.91.60** (RDS-Telefonnetz) oder direkt bei der Stelle zur Unterstützung der Steuerpflichtigen bei den jeweiligen Finanzämtern erhalten.